

BGer 7B.155/2002 vom 6. November 2002

Bundesgericht, 2002-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.155_2002

FR: TF 7B.155/2002 du 6 novembre 2002

IT: TF 7B.155/2002 del 6 novembre 2002

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Da den angefochtenen Entscheiden dieselbe Existenzminimumsberechnung zugrunde liegt, diese aufeinander Bezug nehmen, übereinstimmende Begründungen und Dispositive aufweisen und einzelne Beschwerdeanträge und -begründungen gleich lauten, rechtfertigt es sich, die vier Beschwerdeverfahren zu vereinigen und in einem Urteil zu erledigen (Art. 40 OG i.V.m. Art. 24 BZP ; BGE 125 III 252 E. 1 S. 254).

E. 2

Erwerbseinkommen kann soweit gepfändet werden, als es nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig ist (Art. 93 Abs. 1 SchKG). Zu bestimmen ist der tatsächliche, objektive Notbedarf des Schuldners und seiner Familie, nicht etwa der standesgemässe oder gar der gewohnte Bedarf (BGE 119 III 70 E. 3b S. 73; Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. Aufl. 1997, § 23 Rz 62; vgl. Pflughard, Das Ermessen des Betreibungs- und Konkursbeamten, in: Schuldbetreibung und Konkurs im Wandel, S. 38). Mit Beschwerde gemäss Art. 19 Abs. 1 SchKG kann Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens durch die kantonale Behörde gerügt werden (BGE 128 III 337 E. 3a; 120 III 79 E. 1 S. 81; 110 III 17 E. 2 S. 18; Gilliéron, Commentaire de la LP, N. 165 f. zu Art. 93).

E. 3.1

Vor der oberen Aufsichtsbehörde ist im Verfahren KG 73/02 RK2 in Bezug auf die Existenzminimumsberechnung die vom Betreibungsamt angesetzte Frist zur Herabsetzung der Wohnkosten und deren Höhe strittig gewesen. Die Aufsichtsbehörde hat erwogen, die Beschwerdeführer hätten mit der Einräumung eines Kaufsrechts (zugunsten der R. _____ GmbH) gestützt auf den entsprechenden Kaufsrechtsvertrag damit rechnen müssen, ohne Übergangsfrist aus der Liegenschaft ausziehen zu müssen; daher könnten sie sich nicht darauf berufen, die vom Betreibungsamt angesetzte Frist von fünf Monaten würde nicht genügen, um Vorkehrungen zum Wohnungswechsel zu treffen. Weiter hat die Aufsichtsbehörde festgehalten, selbst wenn der Beschwerdeführer gewisse administrative berufliche Arbeiten in der Familienwohnung erledigen müsse, sei für die Familie nicht eine 5½-, sondern eine 4½-Zimmerwohnung angemessen, für welche Mietkosten von Fr. 2'500.-- netto ortsüblich seien.

E. 3.2

Der Grundsatz, dass der von der Lohnpfändung betroffene Schuldner seine Lebenshaltung einschränken und mit dem ihm zugestandenem Existenzminimum auskommen muss, gilt auch in Bezug auf die Wohnkosten. Die hier effektiv anfallenden Auslagen können nur vollumfänglich berücksichtigt werden, wenn sie der familiären Situation des Schuldners und den ortsüblichen Ansätzen entsprechen (BGE 128 III 337 E. 3b S. 338). Ob es sich dabei um Aufwendungen für eine Mietwohnung oder für ein Eigenheim handelt, spielt grundsätzlich keine Rolle. In beiden Fällen ist dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, seine Wohnkosten innert einer angemessenen Frist den für die Berechnung des Notbedarfs massgebenden Verhältnissen anzupassen (BGE 119 III 70 E. 2c S. 73; 116 III 15 E. 2d S. 21; Gilliéron, a.a.O., N. 107 zu Art. 93).

E. 3.3

Die Beschwerdeführer berufen sich auf die Feststellung der Aufsichtsbehörde, dass sie mit Kaufsrechtsvertrag (Ziff. 3.1) vom Juli 2001 der R._____ GmbH ein bis zum 31. Juli 2003 befristetes und im Grundbuch vorgemerktetes Kaufsrecht eingeräumt hätten. Sie machen zunächst geltend, die Aufsichtsbehörde habe übergegangen, dass sie (die Beschwerdeführer) sich gegenüber der Kaufsrechtsberechtigten verpflichtet hätten, die Liegenschaft - bei Ausübung des Kaufsrechts - frei von Pacht- und Mietverträgen zu übergeben (Ziff. 5.7 des Kaufsrechtsvertrags); daher sei es ihnen nicht möglich, die Liegenschaft anderweitig zu vermieten, solange das Kaufsrecht noch bestehe. Diese Vorbringen der Beschwerdeführer sind unerheblich. Ein Schuldner, der sich unangemessen hohe effektive Wohnkosten leistet, kann vom Betreibungsamt weder verpflichtet werden, sein Haus zu verkaufen oder an Dritte zu vermieten, noch kann ihm verboten werden, weiterhin in seinem Haus zu verbleiben (Gilliéron, a.a.O., N. 107 zu Art. 93; vgl. Guidicelli/Piccirilli, Il pignoramento di redditi ex art. 93 LEF nella pratica ticinese, Agno 2002, Rz. 133). Vorliegend hat das Betreibungsamt die Beschwerdeführer nicht verpflichtet, ihr Haus an Dritte zu vermieten, sondern ihnen lediglich Frist angesetzt, um Vorkehren zur Senkung ihrer Wohnkosten zu treffen. Dass es nicht möglich sei, z.B. durch den Verkauf des Hauses die Wohnkosten zu senken, behaupten die Beschwerdeführer selber nicht.

E. 3.4

Die Beschwerdeführer bestätigen sodann die Auffassung der Vorinstanz, dass sie im Falle der Ausübung des Kaufsrechts die Verpflichtung zum sofortigen Verlassen und zur Räumung der Liegenschaft eingegangen seien; in diesem Fall würden sich (unter Hinweis auf Ziff. 4 des Kaufsrechtsvertrags) die hypothekarischen Zinslasten gleichzeitig reduzieren. Dies sei entgegen der Auffassung der Aufsichtsbehörde ein anderer Fall als wenn sie die Wohnkosten bei der hier angesetzten Frist zur Senkung der Wohnkosten durch Vermietung oder Veräusserung der Liegenschaft innerhalb von fünf Monaten senken müssten, zumal sie über die gepfändete Liegenschaft nicht selbständig (sondern nur mit Bewilligung des Betreibungsbeamten, vgl. Art. 96 SchKG) verfügen könnten. Soweit die Beschwerdeführer damit eine gesetzwidrige Ermessensausübung belegen wollen, gehen ihre Vorbringen ins Leere: Gerade weil die Beschwerdeführer die Ausübung des Kaufsrechts durch die Kaufsrechtsberechtigte (und die damit verbundene Übernahme der Hypotheken) nicht erzwingen und sie die Zinslasten insoweit nicht sofort vermindern können, hat ihnen das Betreibungsamt - wie im Falle eines Mieters, der sich einen nicht angemessenen Mietzins leistet - eine Anpassungsfrist zur Senkung der Wohnkosten eingeräumt. Im Weiteren hat die Rechtsprechung die Einräumung einer rund halbjährigen

Frist, damit ein Schuldner und Hauseigentümer die nötigen Vorkehren zur Senkung seiner Wohnkosten treffen kann, als rechtmässig erkannt (BGE 116 III 15 E. 2d S. 21). Insoweit ist die Auffassung der Aufsichtsbehörde, das Betreibungsamt habe eine fünfmonatige Anpassungsfrist ansetzen dürfen, unter dem Blickwinkel der gesetzmässigen Ermessensausübung nicht zu beanstanden.

E. 3.5

Weiter machen die Beschwerdeführer geltend, die Aufsichtsbehörde habe zu Unrecht dem Schuldner als leitendem Angestellten und seiner Familie keine 5½-Zimmerwohnung für Fr. 3'300.--, sofern diese im Bezirk Höfe überhaupt gefunden werden könne, zugestanden. Mit diesen Vorbringen gehen die Beschwerdeführer fehl. Wenn die Aufsichtsbehörde den Beschwerdeführern - ein Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von 12 bzw. 16 Jahren - die Kosten für eine 4½-Zimmerwohnung zugestanden hat, ist nicht ersichtlich, dass die Aufsichtsbehörde in Bezug auf die familiäre Situation (vgl. E. 3.2) erhebliche Sachumstände ausser Acht gelassen habe. Die Beschwerdeführer rügen im Übrigen selber keinen Ermessensfehler, wenn die Aufsichtsbehörde für eine 4½-Zimmerwohnung Fr. 2'500.-- netto pro Monat als ortsüblich erachtet hat.

E. 3.6

Schliesslich verlangen die Beschwerdeführer (im Eventualantrag), es sei ihnen in der Existenzminimumsberechnung ein Zuschlag zum Grundnotbedarf von mindestens Fr. 195.-- für die monatlichen Heizkosten ab dem 1. März 2002 "bei einem Verbleiben im Haus" zu gewähren. Diese Vorbringen sind unbehelflich. Die Beschwerdeführer sind - wie erwähnt (vgl. E. 3.3) - frei, wie sie den vom Betreibungsamt bestimmten Betrag des objektiven Notbedarfs verwenden, d.h. ob sie in ihrem Eigenheim bleiben oder nicht. Aus dem angefochtenen Entscheid KG 73/02 RK2 (E. 5 und Dispositiv-Ziffer 1) geht ausdrücklich hervor, dass die ab 1. März 2002 zugestandenen Wohnkosten Fr. 2'500.-- netto, d.h. Fr. 2'500.-- plus die effektiv bezahlten Heiz-/Nebenkosten betragen. Inwiefern die Aufsichtsbehörde vor diesem Hintergrund bei der Festsetzung der Wohnkosten ab 1. März 2002 unter Berücksichtigung der zu bezahlenden Heiz-/Nebenkosten ihr Ermessen (vgl. dazu Guidicelli/Piccirilli, a.a.O., N. 135) gesetzwidrig ausgeübt habe, legen die Beschwerdeführer nicht dar (Art. 79 Abs. 1 OG).

E. 3.7

Somit ergibt sich, dass die Beschwerde gegen den Beschluss KG 73/02 RK2 abzuweisen ist, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

E. 4.1

Vor der oberen Aufsichtsbehörde ist in den Verfahren KG 288/02 RK2, KG 289/02 RK2 sowie KG 290/02 RK2 in Bezug auf die Existenzminimumsberechnung der Zuschlag für Heizkosten sowie der Zuschlag für die Kosten für Privatschule der Tochter C. _____ an der Mittelschule E. _____ in Zürich strittig gewesen. Die Beschwerdeführer kritisieren mit den gegen die erwähnten Beschlüsse erhobenen Beschwerden im Übrigen auch die Reduktion der zugestandenen Wohnkosten auf Fr. 2'500.-- netto pro Monat und den Zeitpunkt bzw. die Anpassungsfrist zur Senkung der Wohnkosten. Über diese Punkte der Existenzminimumsberechnung hat die obere Aufsichtsbehörde im Verfahren KG 73/02 RK2 - auf welches die übrigen Beschlüsse verweisen - entschieden, und die Beschwerdeführer haben gegen den betreffenden Beschluss Beschwerde gemäss Art. 19 SchKG erhoben. Soweit die Beschwerdeführer in ihren weiteren Eingaben wortwörtlich die

Beschwerdeschrift jenes Verfahrens wiedergeben, kann auf die vorstehende Erwägung verwiesen werden (vgl. E. 3).

E. 4.2

Die untere Aufsichtsbehörde hat zur Frage der Anrechnung der Schulkosten der Tochter C. _____ einen Bericht des kantonalen Erziehungsdepartementes über die Förderung von Legasthenikern beigezogen (Schreiben des Amtes für Schuldienste, Schulpsychologischer Beratungsdienst Schwyz, vom 30. Januar 2002). Die obere Aufsichtsbehörde hat im Wesentlichen festgehalten, der Tochter der Beschwerdeführer ständen die öffentliche Schule und das Angebot der Abklärungs- und Therapiedienste öffentlicher Stellen unentgeltlich zur Verfügung, so dass keine weitere Kosten berücksichtigt werden könnten. Dazu komme, dass eine weitergehende Mittelschulbildung - und damit verbundene Kosten - für die Tochter angesichts ihrer auf eine Überforderung hinweisenden schulischen Leistungen nicht als angemessen erachtet werden könne, woran auch die Schulbestätigung vom 20. Juni 2002 nichts zu ändern vermöge. Die Vorinstanz hat die Schul- und Reisewegkosten daher bis Ende der obligatorischen Schulzeit und unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen für die Privatschule nur noch bis Ende Schuljahr (Sommersemester) 2001/2002 eingerechnet.

E. 4.3

Die Beschwerdeführer verlangen die Berücksichtigung der Privatschulkosten in der Existenzminimumsberechnung unter Hinweis auf die Verpflichtung, ihrer (16-jährigen) Tochter eine angemessene schulische Ausbildung zukommen zu lassen. Ob die Beschwerdeführer der Unterhalts- und Erziehungspflicht gegenüber ihrem unmündigen Kind (Art. 302 Abs. 1 und Art. 276 Abs. 1 ZGB) durch den Besuch in einer entgeltlichen Privatschule nachkommen möchten, steht ihnen selbstverständlich frei. Sie übergehen indessen, dass bei der Berechnung des Existenzminimums der tatsächliche, objektive Notbedarf des Schuldners und seiner Familie, nicht etwa der standesgemässe oder gar der gewohnte Lebensaufwand zu berücksichtigen ist (BGE 119 III 70 E. 3b S. 73). Insoweit vermögen die Beschwerdeführer aus der Unterhalts- und Erziehungspflicht nichts für sich abzuleiten.

E. 4.4

Die von der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz erlassenen Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums nach Art. 93 SchKG vom 24. November 2001 (vgl. BLSchK 2001 S. 12 ff.) - auf welche die Beschwerdeführer hinweisen - sehen in Ziffer II.6. ausdrücklich vor, dass "besondere Auslagen für Schulung der Kinder" in die Notbedarfsberechnung (bis zur Mündigkeit) einzusetzen sind. Nicht vorgesehen ist indessen in den betreibungsrechtlichen Richtlinien die Berücksichtigung von Schulgeldern für den Besuch einer Privat- oder Sonderschule durch ein unmündiges Kind. Solche ausserordentliche Kosten sind in der Notbedarfsberechnung nur dann zu berücksichtigen, wenn einem unmündigen Kind aus pädagogischen, gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen an einer (unentgeltlichen) staatlichen Schule die seinem Alter und seinen Fähigkeiten adäquate Schulung (BGE 119 III 70 E. 3b S. 73) nicht vermittelt werden kann (Bühler, Betreibungs- und prozessrechtliches Existenzminimum, AJP/PJA 2002 S. 653; Guidicelli/Piccirilli, a.a.O., Rz. 194 a.E.). Die Beschwerdeführer kritisieren sinngemäss zu Recht die undifferenzierte Bezugnahme der oberen Aufsichtsbehörde auf die schwachen

Schulleistungen der Tochter: So wie gute Schulleistungen als solche keinen zwingenden Grund darstellen, um ausserordentliche Kosten für eine Privatschule in der Existenzminimumsberechnung zu berücksichtigen, so wenig bilden schwache Schulleistungen alleine einen Grund, um die entsprechenden Kosten nicht einzurechnen. Immerhin geht aus dem in den Akten liegenden Bericht des Schulpsychologischen Dienstes vom 15. Februar 2002 hervor, dass im Allgemeinen die Legasthenietherapie im Einzelsetting (in Einzelförderung) stattfindet, bei massiven Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen eines Kindes - was sich wohl regelmässig in schlechten Zeugnisnoten ausdrückt - eine Schulung in einer Kleinklasse in Betracht gezogen werden kann. Dass der Tochter der Beschwerdeführer der Besuch einer unentgeltlichen, staatlichen Schule aus pädagogischen, gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen nicht möglich wäre, geht aus den - für die erkennende Kammer verbindlichen (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 OG) - Sachverhaltsfeststellungen der oberen Aufsichtsbehörde indessen nicht hervor, und die Beschwerdeführer stellen auch nicht in Abrede, dass ihnen öffentliche Abklärungs- und Therapiedienste zur Verfügung stehen. Soweit die Beschwerdeführer behaupten, die Tochter könne nur in einer eigentlichen Kleinklasse in einer Privatschule den ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechenden Unterricht erhalten, handelt es sich um eine neue und daher unzulässige Tatsachenbehauptung, zumal sie selber nicht geltend machen, es habe keine Möglichkeit zum Vorbringen im kantonalen Verfahren bestanden (Art. 79 Abs. 1 OG). Aus dem Entwicklungsgutachten des Kinderspitals Zürich aus dem Jahre 1996, das die Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren eingereicht haben, geht im Übrigen nichts hervor, was die Behauptung der Beschwerdeführer stützen könnte. Wenn die obere Aufsichtsbehörde vor diesem Hintergrund festgehalten hat, der Tochter der Beschwerdeführer stehe adäquater Unterricht und geeignete Förderung unentgeltlich offen, hat sie sich in ihrem Entscheid im Wesentlichen von sachgerechten Erwägungen leiten lassen, so dass der Hinweis auf die Schulleistungen der Tochter den Ermessensentscheid mit dem Grundgedanken und dem Zweck des Gesetzes nicht als schlechterdings unvereinbar erscheinen lässt; ein Ermessensmissbrauch als Bundesrechtsverletzung kann der oberen Aufsichtsbehörde deshalb nicht vorgeworfen werden (BGE 111 III 77 E. 5 S. 81; vgl. Lorandi, *Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit*, N. 113 zu Art. 17; Cometta, in *Kommentar zum SchKG*, N. 27 zu Art. 17).

E. 4.5

Schliesslich verlangen die Beschwerdeführer wie bereits mit Beschwerde gegen den Beschluss KG 73/02 RK2, es sei ihnen in der Existenzminimumsberechnung ein Zuschlag zum Grundnotbedarf von mindestens Fr. 195.-- für die monatlichen Heizkosten ab dem 1. März 2002 "bei einem Verbleiben im Haus" zu gewähren. Diese Vorbringen gehen ins Leere, da die Beschwerdeführer - wie erwähnt (vgl. E. 3.6) - frei sind, wie sie den vom Betreibungsamt bestimmten objektiven Notbedarf verwenden, d.h. ob sie in ihrem Eigenheim bleiben oder nicht. Sodann geht aus Erwägung 5 und Dispositiv-Ziff. 1 des angefochtenen Beschlusses KG 73/02 RK2, der in den anderen drei Beschlüssen KG 288/02 RK2 (S. 3), KG 289/02 RK2 (S. 3) und KG 290/02 RK2 (S. 3) für massgeblich erklärt wird, ausdrücklich hervor, dass die ab 1. März 2002 zugestandenen Wohnkosten Fr. 2'500.-- netto pro Monat betragen, d.h. Fr. 2'500.-- plus die effektiv bezahlten Heiz-/Nebenkosten. Soweit in den drei letzterwähnten Beschlüssen in der zusammengefassten Existenzminimumsberechnung von Wohnkosten von Fr. 2'500.-- (ohne Präzisierung "netto") die Rede ist und in den betreffenden Urteilsdispositiven nicht zum Ausdruck kommt, dass - was als Ergebnis des Beschlusses KG 73/02 RK2 nicht zu beanstanden ist

(vgl. E. 3.6) - ab 1. März 2002 die effektiv bezahlten Heiz-/Nebenkosten im Grundnotbedarf zu berücksichtigen sind, handelt es sich um ein offensichtliches Versehen, auf das die Beschwerdeführer sinngemäss zu Recht hinweisen. Dies führt zur Berichtigung der Dispositive der Beschlüsse KG 288/02 RK2, KG 289/02 RK2 und KG 290/02 RK2 von Amtes wegen (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 OG). Im Übrigen erweisen sich die Beschwerden gegen die letztgenannten Beschlüsse, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann, als unbegründet.

E. 5

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 1 SchKG), und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

E. 6

Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.